

**Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

**Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan  
35 E Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

August 2019

<b>Beteiligter:</b> Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	<b>Eingang:</b> 12.06.2018
<b>ID-Nr.:</b> 142	<b>Nummer der Anregung:</b> 02
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	<b>Eingang:</b> 13.06.2018
<b>ID-Nr.:</b> 191	<b>Nummer der Anregung:</b> 06
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	<b>Eingang:</b> 13.06.2018 / 14.06.2018
<b>ID-Nr.:</b> 257	<b>Nummer der Anregung:</b> 07 / 09
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradar-anlage Marienbaum. Höhenbeschränkung für 35 E: 270 Meter üNN In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z. B. eines Bebauungsplans konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abzugeben. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl.	Die konkrete städtebauliche Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens geregelt. Hierzu erfolgt eine gesonderte Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

<p>untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> Geologischer Dienst NRW <b>ID-Nr.:</b> 90</p>	<p><b>Eingang:</b> 22.06.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 15</p>
<p><b>Anregung:</b> <b>Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion):</b> Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen“ (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die „GDU-Behördenversion“ steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen Planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen.  Das Auskunftssystem informiert über bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a.. Städte und Gemeinden können über <u>das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW</u> (<a href="https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU_Behoerde/">https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU Behoerde/</a>) einen Zugang zur GDU-Behördenversion beantragen. Bei fachlichen Fragen bitte ich um Rücksprache mit Herrn Stefan Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: <a href="mailto:stefan.henscheid@gd.nrw.de">stefan.henscheid@gd.nrw.de</a>.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b>Baugrund/Ingenieurgeologie:</b> Vor Beginn von Baumaßnahmen ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6-Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens geregelt. Ein entsprechendes Gutachten zur Untersuchung und Bewertung des Bodens / Baugrundes liegt bereits vor. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW ist als Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt worden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	--

<p><b>Beteiligter:</b> Deutscher Wetterdienst <b>ID-Nr.:</b> 42</p>	<p><b>Eingang:</b> 26.06.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 17</p>
<p><b>Anregung:</b> Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB i.V.m. den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a Abs. 5 BauGB) werden die Auswirkungen auf das Klima sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes und des Klimawandels bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt. Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel – erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren. Hierzu wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet <b>ID-Nr.:</b> 159	<b>Eingang:</b> 26.06.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 19
<b>Anregung:</b> <p>Gegen das Änderungsverfahren bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Eine Nutzbarmachung von einer brachliegenden Industrielandschaft wird begrüßt, wenn auch 2,1 ha Flächen für die Landwirtschaft bzw. 2,8 ha Grünflächen/allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche verloren gehen.</p> <p>Es wird bereits zum heutigen Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen von zukünftigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verschonen sind (siehe Hinweise auf Seite 3 ff.).</p> <p>[Die ausführlichen Hinweise beziehen sich auf die enge Abstimmung mit der Landwirtschaft bei ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, die Anwendung und Auswahl von Bewertungsverfahren sowie den Waldersatz.]</p>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> <p>Das Gelände gehört zu der Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik. Schon aus der industriellen Historie des Geländes heraus hat hier keine landwirtschaftliche Nutzung stattgefunden. Bei der Darstellung der Realnutzungskartierung handelte es sich zum Zeitpunkt der Kartierung um eine Brachfläche mit wiesenartigem Sukzessionszustand.</p> <p>Bereits das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob u. a. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung erzielen, als Kompensationsmaßnahmen möglich sind, um einem künftigen Nutzungs- und Flächenverlust vor allem hochwertiger Ackerböden entgegenzuwirken bzw. vorzubeugen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>Die Landschaftsrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsberechnung der Stadt Essen („Essener Modell“) berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft in hohem Maße. So erfahren natürliche Böden und Kulturböden hier eine höhere Wertigkeit, als bei anderen Bewertungsverfahren. Als Kompensationsmaßnahmen werden – in Absprache mit den jeweiligen Landwirten – schon seit 2003 ausschließlich produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen festgelegt und durchgeführt, soweit sie Eigentumsflächen der Stadt Essen betreffen. Bei Fremdeigentum oder Verfahren anderer Träger besteht nur ein sehr begrenzter Einfluss. Die Anregung richtet sich an die parallel laufende Bauleitplanung.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> PLEdoc GmbH		<b>Eingang:</b> 28.06.2018								
<b>ID-Nr.:</b> 181		<b>Nummer der Anregung:</b> 21								
<b>Anregung:</b>		<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>								
Tabelle der betroffenen Anlagen:										
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Eigentümer</b>			<b>Leitungstyp</b>	<b>Status</b>	<b>Leitungsnr.</b>	<b>DN</b>	<b>Blatt</b>	<b>Schutzstreifen m</b>	<b>Ansprechpartner</b>
1	Open Grid Europe			Ferngasleitung mit Betriebskabel	ausser Betrieb	RG013004021	400	18, 19, 20	8	Denis Große-Beck +49 201 3642-18201 Altenessen
2	Open Grid Europe			Nachrichtentechnik (LWL-KSR-Anlage)		OGE999001028		6	1	Gregor Pokora +49 201 3642-18310 Altenessen
3	Uniper Global Commodities SE	Ferngasleitung	Stillgelegt	RG005003000	300	4	8	Denis Große-Beck +49 201 3642-18201 Altenessen		
<p>In den Plan zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans in Essen haben wir die Verläufe der eingangs genannten Versorgungsanlagen grafisch übernommen und Kenndaten hinzugeschrieben. Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt bzw. bei dem Nachrichtenkabel auf die Auswertung der Bohrprotokolle. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist sowohl im Flächennutzungsplan als auch in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. In der Begründung unter Punkt 5.3 wird auf das Vorhandensein der Versorgungsanlagen der Open Grid Europe hingewiesen. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei</p>		<p>Auf die außer Betrieb befindliche Ferngasleitung wird in der Begründung der RFNP-Änderung Bezug genommen. Bzgl. der beiden anderen Leitungen wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine entsprechenden Leitungstrassen. Ein Vermerk der Leitungen in der Planzeichnung des RFNP kommt daher nicht in Betracht. Eine zeichnerische Kennzeichnung / Festsetzung der Leitung kann im Bebauungsplan erfolgen. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen</p>								

<p>Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Baumaßnahmen im Bereich der außer Betrieb befindlichen bzw. stillgelegten Ferngasleitungen vorgesehen sind, bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit dem eingangs aufgeführten Beauftragten der Open Grid Europe GmbH.</p>	<p>hat ebenfalls in den nachgelagerten Verfahren zu erfolgen. Das Merkblatt wird – insbesondere auch beim Bebauungsplanverfahren – berücksichtigt, die weitere Beteiligung der Open Grid Europe GmbH wird sichergestellt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Deutsche Bahn AG, DB Immobilien <b>ID-Nr.:</b> 36</p>	<p><b>Eingang:</b> 28.06.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 23</p>
<p><b>Anregung:</b> Folgenden Punkte bitten wir zu berücksichtigen bzw. mit aufzunehmen: - Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Weder innerhalb des Änderungsbereiches noch im Nahbereich existiert eine Betriebsanlage der Eisenbahn, durch die Immissionen bzw. Ansprüche auf Entschädigung oder Schutz- und Ersatzmaßnahmen entstehen könnten.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b>Beteiligter:</b> E.ON SE <b>ID-Nr.:</b> 51</p>	<p><b>Eingang:</b> 04.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 30</p>
<p><b>Anregung:</b> Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 35 E lautet wie folgt: Der o.a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von E.ON SE zu vertreten ist, haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o. a. Bauvorhabens ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH, Postfach 10 21</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  Die Krupp Hoesch Stahl GmbH ist bereits im Verfahren beteiligt worden Am 11.07.2018 hat im Auftrag der Bergwerkseigentümerin die thyssenkrupp Business Service GmbH eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.</p>

65, 45021 Essen zuständig. Wir empfehlen daher die v. g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>Beteiligter:</b> thyssenkrupp Business Services GmbH / Krupp Hoesch Stahl GmbH <b>ID-Nr.:</b> 241 / 278	<b>Eingang:</b> 11.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 34
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Im Auftrag der Bergwerkseigentümerin, der Krupp Hoesch Stahl GmbH, bitten wir die nachstehenden Ergänzungen zum Änderungsverfahren „35 E Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)“ mit aufzunehmen:</p> <p>„Das Plangebiet liegt im Gebiet des stillgelegten Bergwerksfeldes „Amalie 1“. Bergwerkseigentümerin ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten. Die Bergwerkseigentümerin wird derzeit durch die thyssenkrupp Business Services GmbH vertreten.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei Schächte mit folgenden Gauß-Krüger-Koordinaten:</p> <p>Schacht Amalie: R 2568509 H 5704151 Schacht Marie: R 2568448 H 5704208 Wetterschacht Amalie: R 2568240 H 5704372</p> <p>Aus Gründen der Standsicherheit und möglicher Ausgasungen sind Schachtschutzbereiche zu berücksichtigen. Für die Schächte Amalie und Marie gelten kreisförmige Schutzbereiche mit je einem Radius von 25,0 m, gemessen vom Schachtmittelpunkt. Der Wetterschacht Amalie besitzt einen Schutzbereich von 10,0 m Radius, gemessen vom Schachtmittelpunkt.</p> <p>Jegliche Nutzungen oder Veränderungen innerhalb der vorgenannten Schachtschutzbereiche erfordern vorab die Zustimmung der Bergwerkseigentümerin. Hierbei ist zu beachten, dass die Standsicherheit der Schächte und Art und Umfang der ggf. notwendigen Maßnahmen gegen Gasaustritte /-verschleppungen durch Gutachten nachzuweisen bzw. zu belegen sind. Die Gutachten sind der Bergwerkseigentümerin vorzulegen und von ihr zu genehmigen.</p> <p>Zur Durchführung von Arbeiten an bzw. in den Schächten, wie z.B. Sicherungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten, müssen die Schächte</p>	<p>Bzgl. der Schächte und Schutzbereiche wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine entsprechenden Leitungstrassen. Eine Kennzeichnung der Schächte in der Planzeichnung des RFNP kommt daher nicht in Betracht. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten Verfahren.</p>

<p>jederzeit zugänglich bleiben und auch mit Fahrzeugen jeglicher Art erreichbar sein.“ Wir möchten Sie bitten, die vorgenannten Ergänzungen in die Begründung und in den Plan zu übernehmen bzw. kenntlich zu machen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 <b>ID-Nr.:</b> 15</p>	<p><b>Eingang:</b> 12.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 36</p>
<p><b>Anregung:</b></p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>
<p><b><u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u></b> Gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplan 35 E Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51) im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da die Zuständigkeiten des Dezernates 35.4 nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, wird empfohlen -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Sowohl der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Pulheim) - als auch der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) – sind als TÖB im Verfahren beteiligt. Darüber hinaus wird auch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen im Rahmen der internen Beteiligung in das Verfahren eingebunden.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Dezernat 53 (Immissionsschutz):</u></b> <b>Themenschwerpunkt Luftreinhalteplanung</b> Die vorliegenden Unterlagen zum Regionalen Flächennutzungsplan 35 E wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft. Der Begründung zum Umweltbericht (Vorentwurf) zur Änderung des</p>	

<p>Regionalen Flächennutzungsplans 35 E (Stand: 07.06.2018) ist unter dem Punkt „Luft“ zu entnehmen:</p> <p><i>„Aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens werden die Auswirkungen, vor allem im Umfeld der Fläche, als erheblich eingestuft. Es ist ein Verkehrsgutachten notwendig, um den Ist-Zustand und die Mehrverkehre abzubilden. Auf der Basis dieser Verkehrsprognosen werden Immissionsgutachten als erforderlich betrachtet, in dem die Betroffenheiten und die notwendigen Entlastungsmaßnahmen aufgezeigt werden.“</i></p> <p>Aus Sicht des Sachgebietes 53.01 – Luftreinhalteplanung sollte die Thematik der Luftreinhalteplanung in der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Thematik Luftreinhalteplanung wird in der weiteren Planung auf jeden Fall berücksichtigt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p><u>Themenschwerpunkt land-use planning – Überwachung der Ansiedlung</u></p> <p>In dem gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahren sollen der westliche Teil als Wohnbaufläche, der südliche Teil als gemischte Baufläche und der nördliche Teil als gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden.</p> <p>Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 themenschwerpunkt land-use planning (Überwachung der Ansiedlung) im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie bestehen gegen die vorgestellten RFNP-Änderungen keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Durch die Darstellung von gewerblichen Bauflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit, Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3(5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, dort zuzulassen.</p> <p>Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb von Plangebieten zu erfolgen. Dieses ist konkret in der</p>	<p>In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.</p> <p>Der nächstgelegene Störfallbetrieb (Evonik-Steag Fernwärme GmbH Heizwerk Essen-Innenstadt) befindet sich ca. 1.400 m östlich des Änderungsbereiches. Mit einem Achtungsabstand von 200 m und einem angemessenen Abstand von 60 m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Störfallbetriebes.</p> <p>Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich und die angrenzenden Bereiche für die Ansiedlung hochwertiger Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsprojekte zu nutzen. Dementsprechend wird in der parallel laufenden Bebauungsplanung eine differenzierte Steuerung der zulässigen Nutzungen angestrebt, hierzu gehört auch die Steuerung von Gewerbebetrieben nach ihrem Störgrad. Die Ansiedlung emittierender Industriebetriebe, auch von Störfallbetrieben, entspricht nicht der städtebaulichen Zielsetzung und wird daher durch geeignete Festsetzungen ausgeschlossen. Dies betrifft nicht nur den</p>

<p>verbindlichen Bauleitplanung zu regeln und zu berücksichtigen.</p> <p>Da sich die Vorgaben des § 50 BImSchG nicht nur an die verbindliche, sondern auch an die vorbereitende Bauleitplanung richten, sollten die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge bereits im gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahrens thematisiert werden, um einen Mangel in der späteren Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch Außerachtlassung des Themas Störfallschutz zu vermeiden.</p>	<p>Änderungsbereich, sondern auch die umliegenden Gebiete. Soweit Betriebsbereiche mit Störfallbetrieben nicht ohnehin aufgrund entgegenstehender Festsetzungen in Bebauungsplänen oder durch die räumliche Nähe schutzbedürftiger Nutzungen (zur betriebsnahen Kita von thyssenkrupp (ThyssenKrupp Allee 11) sowie zu vorhandenen Wohngebieten im Umfeld) unzulässig sind, wird die Stadt Essen bei Erforderlichkeit entsprechende bauleitplanerische Regelungen durch Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen treffen. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen bereits im Vorfeld vermieden. Die Feinsteuerung der geplanten gewerblichen Nutzungen kann noch nicht im Regionalen Flächennutzungsplan erfolgen, sondern bleibt dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.</p> <p>In der Begründung und im Steckbrief wird das Thema „Seveso III“ entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p> <p><b>ID-Nr.:</b> 136</p>	<p><b>Eingang:</b> 13.07.2018</p> <p><b>Nummer der Anregung:</b> 37</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Die RFNP-Änderung 35 E ist aus unserer Sicht aus zwei Gründen problematisch:</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, dass es zu Verbotstatbeständen gem. § 44 BNtSchG kommt. Im Änderungsbereich sind die Vorkommen von Kreuzkröte und Flussregenpfeifer bekannt. Informationen zu möglichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen liegen bislang nicht vor. Selbst wenn diese bekannt sein sollten, ist es nicht sicher, dass diese auch funktionieren werden. Dieses betrifft insbesondere Maßnahmen für den Flussregenpfeifer. Ursprüngliche Bruthabitate des Flussregenpfeifers waren unbewachsene Schotter-, Kies- und Sandufer sowie kahle oder spärlich bewachsene, abtrocknende, schlammige</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Für den gesamten Änderungsbereich liegen bereits flächendeckend aktuelle Artenschutzprüfungen vor (siehe auch Umweltbericht). Im Verfahrensbereich erfüllen zur Zeit zwei temporäre und eine dauerhafte CEF-Maßnahme für Flussregenpfeifer und Kreuzkröte die rechtlichen Anforderungen und die Vorgaben der VV-Artenschutz für die schon laufenden Aufbereitungs- und Sanierungsmaßnahmen (Tiefenenttrümmerung, Kampfmittelräumung, Altlastensanierung, Kanalbau etc.). Zur dauerhaften Bereitstellung von Habitaten entsprechend dem Leitfaden zur „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ werden Maßnahmen aktuell geplant und</p>

<p>Uferstreifen von Flüssen im Bergland und von Gewässern im Flachland. Heute ist er fast nur noch in künstlichen Lebensräumen zu finden, wie zum Beispiel in geschotterten Brachflächen, Spülfeldern u. Schlammdeponien oder Klärteichen. Für sein Nest benötigt er kahle, übersichtliche Flächen mit kiesigem oder schottrigem Untergrund. Wenn diese Bedingungen vorliegen, nutzt der Flussregenpfeifer auch zufällig angelegte kleine, bodenoffene Areale als Habitate. Ob der Flussregenpfeifer jedoch regelmäßig brütet und die Brut erfolgreich ist, hängt von den hierfür optimalen Randbedingungen ab.</p> <p>Als Ersatz für das durch die Änderung 35 E initiierte verloren gehende Habitat ist daher ein strukturreiches Habitat aus Rohbodenflächen, Kleingewässern und Wiesenfluren unter Berücksichtigung der Flucht- bzw. Effektdistanzen des Flussregenpfeifers zu entwickeln (wenn die Kreuzkröte einbezogen werden soll/kann entsprechend zu ergänzen). Da solche Strukturen im direkten Umfeld des Verlust-Bereichs nicht zur Verfügung stehen, müssten bestehende potentielle Vegetationsstrukturen zunächst umfangreich umgewandelt werden, um den Lebensraumanforderungen des Flussregenpfeifers bestmöglich entsprechen zu können. Ob solche geeignete entwicklungsfähige Flächen im weiteren Umfeld des Eingriffs zur Verfügung stehen, ist fraglich. Die Sinnhaftigkeit und Funktionsfähigkeit einer solchen Artenschutzmaßnahme ist insbesondere auch dann zu hinterfragen, wenn diese innerhalb der zukünftigen Bebauung liegen sollten. Aufgrund der im Ballungsraum eher ungünstigen Randbedingungen kann davon ausgegangen werden, dass auf einer mind. ca. zwei ha großen (am besten kiesigen) Rohbodenfläche zwei Areale von je etwa 2.000 Quadratmeter mit angelegten Pfützen und Lachen als Ausweichlebensraum für ein Brutpaar des Flussregenpfeifer angelegt und entwickelt werden müssten. Genaueres kann erst festgelegt werden, wenn die Bestandssituation und die pot. Kompensationsfläche erfasst und bewertet worden sind.</p>	<p>abgestimmt. Die Ausführung ist aber erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.</p> <p>Durch Vertragsregelungen, eine kompetente ökologische Baubegleitung und regelmäßige Kontrollen durch die zuständige Naturschutzbehörde ist aber sicher gestellt, dass keine Unterbrechung im Bestand/ in der Verfügbarkeit von erreichbaren Habitaten eintreten kann.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt</b></p>
<p>Den Verlust der im nord-westlichen Bereich des Änderungsbereichs 35 E bislang vorhandenen Grünflächendarstellung (kommunaler Biotopverbund) lehnen die Naturschutzverbände ab, da die geplante</p>	<p>Bei dem im Umweltbericht aufgeführten „kommunalen Biotopverbund“ handelt es sich gemäß der Themenkarte 2 des RFNP tatsächlich um die stilisierte Darstellung eines „kommunalen Freiflächenverbundes“:</p>

<p>Parkanlage innerhalb des zukünftigen Bebauungsareals den Verlust qualitativ und quantitativ nicht ersetzen kann.</p>	<p>Zur Verbesserung der Grün- und Freiraumentwicklung werden zukünftig durch die ökologischen Umbaumaßnahmen entlang der Gewässer und auf Bahnbrachen innerstädtische Verbundachsen in Nord-Süd-Richtung (z. B. im Bereich der „Strahlen“ des Masterplanes „Freiraum schafft Stadtraum“) und in Ost-West-Richtung entstehen (z. B. die Rheinische Bahntrasse). Durch sie werden alte und neue Grünflächen, wie z. B. der rund 12 ha große hochwertige Krupp-Park, der auf einer ehemaligen Industriefläche neu entstanden ist, miteinander verbunden. Auf diese schematische Darstellung des Freiflächenverbundes südlich und östlich des Änderungsbereiches bezieht sich die Aussage – nicht auf die angesprochene Grünflächendarstellung der Realnutzungskartierung.</p> <p>Der Änderungsbereich gehört zu der Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik. Bei den Vegetationsbeständen auf dem Gelände handelte es sich aufgrund der Vornutzung um „Natur auf Zeit“, für die nach geltendem Recht kein Ausgleich oder Ersatz erforderlich ist.</p> <p>Die zentrale Grünanlage mit Wasserlauf dient zukünftig in der Hauptsache der Durchgrünung des Baugebietes und der Ableitung des Niederschlagswassers. Sie hat nicht die Funktion als qualitative oder quantitative Ersatzmaßnahme, wird aber ebenfalls eine wichtige Funktion im kommunalen Freiflächenverbund übernehmen, da sie an den Krupp-Park anschließt.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
---	--

<b>Beteiligter:</b> Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland <b>ID-Nr.:</b> 148		<b>Eingang:</b> 13.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 40
<b>Anregung:</b> Die Belange der Baudenkmalpflege sind in beiden Teilplanungen betroffen. Im Planungsgebiet der RFNP- Änderung 35 E befinden sich Baudenkmäler, die in der Planungsbegründung nicht gewürdigt wurden (unter 5.1 bzw. 5.2 werden Bodendenkmäler erwähnt, Baudenkmäler jedoch nicht). Ich bitte um eine nachrichtliche Übernahme des Objektes: eh. Zeche Helene & Amalie in 35 E.	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Im Steckbrief zu 35 E wird das noch laufende Eintragungsverfahren zu den Baudenkmalern (Schachtgerüst, Schachthalle und Werkstatt- und Verwaltungsgebäude der ehem. Schachanlage Amalie / Marie) erwähnt. Der Hinweis auf Baudenkmäler wird auch zukünftig in der Begründung zum Änderungsverfahren ergänzt. Darüber hinaus erfolgt eine Ergänzung des Bodendenkmales (E 84 „Alte Zechenanlage Helene Amalie) in Begründung und Steckbrief.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>	
Im Umweltbericht zur 35 E findet die laufende Unterschutzstellung von Objekten der eh. Zeche Helene & Amalie eine Erwähnung, die negativen Auswirkungen auf den denkmalwerten Bestand sind gemäß Ihrer Beurteilung nicht zu erwarten. In diesem Zusammenhang stelle ich fest, dass seitens des LVR- ADR mit dem Gutachten gemäß § 22 (3) DSchG NRW vom 06.02.2018 die Gesamtanlage der Zeche als Schutzgut bewertet wurde. Nach Auffassung des LVR – ADR konstituieren das Schachtgerüst von Schacht Amalie, die zugehörige Schachthalle und das ehemalige Werkstattgebäude an der Helenenstraße das Denkmal gemäß § 2 DSchG NRW. Ich bitte deshalb um eine entsprechende Berücksichtigung des Baudenkmals in der aktuellen und nachfolgenden Planung sowie um eine weitere Beteiligung des LVR- ADR.	Das Baudenkmal wird sowohl in der aktuellen als auch in den nachfolgenden Planungen berücksichtigt; der LVR-ADR wird im weiteren Verfahren beteiligt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	

<b>Beteiligter:</b> RAG Aktiengesellschaft <b>ID-Nr.:</b> 187	<b>Eingang:</b> 16.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 44
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>In dem von Ihnen vorgelegten Planverfahren sind die Belange der RAG Aktiengesellschaft betroffen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung befindet sich zwischen Berthold-Beitz-Boulevard und Helenenstraße der Wasserhaltungsstandort Amalie. Die Ableitung des Grubenwassers erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs über eine redundante Grubenwasserleitung nach Nordwesten in etwa parallel zur Haus-Berge-Straße. Während des Betriebes der Grubenwasserleitung Amalie ist die Trasse der Grubenwasserleitung für z.B. Reparatur- und Revisionszwecke von jeglicher Bebauung und Bestockung freizuhalten.</p> <p>Mittelfristig soll der Standort zum Sicherungsstandort umgebaut werden. Dies bedeutet, dass nach Einstellung der untertägigen Wasserhaltung und Abwerfen des Grubengebäudes die Schachtfüllsäulen so hergerichtet werden, dass im tatsächlichen Bedarfsfall der Pumpbetrieb wieder aufgenommen werden kann. Die RAG AG führt derzeit Verhandlungen mit dem Eigentümer der Flurstücke Altendorf Flur 9 Flurstücke 177, 183, 184 und Essen Flur 3 Flurstück 266. Für den zukünftigen Sicherungsstandort Amalie sind darüber hinaus Trassenrechte gesichert.</p> <p>Wir bitten daher darum, dass die Belange der RAG Aktiengesellschaft bei der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Ansprechpartner in unserem Haus ist Herr Weischenberg Tel. 02325-593786.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Schächte Marie und Amalie des Wasserhaltungsstandorts Amalie. Bei weiteren Planungen sind die Schachtschutzbereiche zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Einhaltung dieser Restriktionen bitten wir um Kontaktaufnahme mit RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8, 45141 Essen.</p>	<p>Bzgl. der Grubenwasserleitung bzw. der Schächte und Schutzbereiche wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Die RAG Montan Immobilien GmbH ist im Verfahren ebenfalls beteiligt worden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

--	--

<b>Beteiligter:</b> Amprion GmbH	<b>Eingang:</b> 16.07.2018
<b>ID-Nr.:</b> 200	<b>Nummer der Anregung:</b> 45
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Über den Geltungsbereich des Änderungsverfahrens 35 E verläuft in ihrem Schutzstreifen unsere Höchstspannungsfreileitung Rosenblumendelle – Pkt. Segeroth West, Bl. 4125 (Maste 49 bis 1053). Die Leitungsführung mit Leitungsmittelinie, Maststandorten und Schutzstreifen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1: 200 entnehmen. Wie weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir dem Vorentwurf der Begründung zum Änderungsverfahren 35 E entnehmen können, ist es geplant, den Planbereich im Regionalen Flächennutzungsplan teilweise als Wohngebiet auszuweisen. Zu Ihren Ausführungen bzgl. des Grundsatzes 8.2-3 „Grundsatz bestehenden Höchstspannungsfreileitungen“ möchten wir auf folgendes hinweisen: Die Vorgaben des LEP sind insbesondere mit Blick auf das raumordnungsrechtliche Gegenstromprinzip im Sinne des § 1, Abs. 3 ROG auch für den Regionalplan und die betreffenden Bauleitplanungen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Gründe für die gewählten Abstandsvorgaben sind im LEP auf den Seiten 91 ff., insbesondere in den Erläuterungen zu Ziel 8.2-3 und Grundsatz 8.2-4 dargelegt. So lassen die Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-3 (Bestehende Höchstspannungsfreileitungen) auf S. 92 deutlich erkennen, dass der LEP-Plangeber gerade solche Bereiche von einem Heranrücken der Wohnbebauung grundsätzlich ausnehmen wollte, in denen auf Bauleitplanungsebene noch die Möglichkeit einer hinreichenden planerischen Steuerbarkeit besteht. Demnach geht es dem LEP-Plangeber vor allem darum, der Entstehung neuer räumlicher Nutzungskonflikte wirksam vorzubeugen:</p>	<p>Am südöstlichen östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in geringem Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung im Bereich der vorgesehenen Wohnbaufläche geringfügig, im Bereich der vorgesehenen gemischten Baufläche jedoch deutlich unterschritten. Der Abstand der in der städtebaulichen Planung vorgesehenen Wohnbaufläche (ASB) zur Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 320 m. Die vorgesehene gemischte Baufläche (ASB) wird im südöstlichen Randbereich von der Höchstspannungsfreileitung überspannt. Nur der westliche Teil der gemischten Baufläche liegt nicht innerhalb dieses Abstandes.</p> <p>Der Grundsatz 8.2-3 des LEP trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikte vorbeugen sowie Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vorsorgend vermeiden. Dieser geht über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinaus.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 400 m - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar, wenn man der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen planerisch Rechnung tragen möchte.</p> <p>Für die Nutzungsanordnung sprechen insbesondere städtebauliche Gründe. Die Wohnbauentwicklung im Bereich südlich der Zollstraße</p>

„[...] In der Vergangenheit sind Wohnbebauungen sehr eng an Höchstspannungsfreileitungen herangerückt, da es keine raumordnerischen Regelungen zu Abständen gab. Dies hatte zur Folge, dass es im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen an vielen Fällen Konflikte zwischen Wohngebäuden und Höchstspannungsfreileitungen gibt. Größere Abstände zwischen Wohngebäuden und Höchstspannungsfreileitungen tragen dazu bei, diese Konflikte zukünftig zu reduzieren. Mit Grundsatz 8.2-3 soll [...] verhindert werden, dass Wohnbebauungen weiterhin an Höchstspannungsfreileitungen heranrücken.“

Aktuell existiert im vorliegenden Planungsbereich gerade noch keine verdichtete Wohnbebauung. Entsprechendes gilt auch für die Bereiche in unmittelbarer Nachbarschaft. Die bisherige Nutzung des Änderungsbereichs erfüllt vielmehr die Funktion einer räumlichen Pufferzone zwischen den vorhandenen gewerblichen Nutzungen einerseits und der Wohnbebauung andererseits. Dieser Bereich dient somit aktuell insbesondere der Konfliktminimierung durch räumliche Trennung gegenläufiger Nutzungen. Die bisherige überwiegende Nutzung des Änderungsbereichs als Misch- bzw. Gewerbegebiet lässt im Übrigen auch keinen Rückschluss auf hinreichende Eignung für eine Weiterentwicklung als Wohnbauflächen zu. Der Bestand von einzelnen Wohnhäusern im Planbereich vermag unseres Erachtens keinen ausreichenden Anlass darzustellen, das Planungsgebiet entgegen seiner bisherigen Nutzungsart mit Wohnnutzungen zu überprägen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Bereiche, die noch einer dahin gehenden planerischen Steuerung zugänglich sind, dass die Entstehung neuer Nutzungskonflikte vermieden werden kann, wie sie die geplanten Ausweisungen als Wohnbereiche mit sich bringen würden.

Fachlich-planerische Aspekte, die im vorliegenden Einzelfall für eine Wegwägung des Grundsatzes 8-2-3 sprechen könnten, sind für uns nicht ersichtlich. Mit Blick darauf, dass die geplante Wohnbebauung womöglich bis zu 300 Meter an unsere bestehende Freileitung heranrücken soll und damit die im Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW festgelegten Abstände unterschreiten würde, möchten wir der vorliegenden Planung schon mit Blick auf diesem Aspekt widersprechen.

stellt eine aufgrund der angrenzenden Lage zum Wohnquartier an der Zollstraße und der Haus-Berge-Straße eine sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebaulich verträgliche Folgenutzung für den Standort dar. Zudem werden Synergieeffekte der Infrastruktur sowie der positiven Entwicklungen im Umfeld erwartet (Konzept „Neue Wege zum Wasser“).

Das Änderungsverfahren nimmt mit der Verortung seiner Darstellung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen bereits eine erste planerische Steuerung zur Konfliktvermeidung vor. Darüber hinaus wird im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung eine Nutzungsstaffelung innerhalb der gemischten Baufläche angestrebt, so dass eine räumliche Abstufung der Wohnnutzung in Richtung der Höchstspannungsfreileitung möglich ist.

In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in Essen, der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich und der vorgesehenen Nutzungszuordnung im Plangebiet, werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld des Änderungsbereichs – insbesondere im westlichen Trassenverlauf – bereits umfangreiche Wohngebiete innerhalb des nach Möglichkeit einzuhaltenden Abstandes von 400 m sowie teilweise auch innerhalb des 40 m-Abstandes liegen.

Der geforderte Mindestabstand von 40 m wird in der parallel laufenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert. Die Anforderung an den Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - sowie die Grenze der unzumutbaren Belastung - wird damit eingehalten.

Die Gewerbliche Baufläche ist in räumlicher Nähe zu den bestehenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen angeordnet. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot (§ 50 BImSchG) wird

<p>Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau heben im Übrigen gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt.</p> <p>Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere auch um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen. Gerade mit Blick auf Ihre Planung zur Ausweisung von Wohngebieten kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu, denn dort würden bereits vorhandenen wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bisher nicht genutzten Flächen aufeinander treffen.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH bzw. Westnetz GmbH, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen. Wir bitten um weitere Beteiligung an den Änderungsverfahren.</p>	<p>daher gefolgt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  <b>ID-Nr.:</b> 13</p>	<p><b>Eingang:</b> 17.07.2018  <b>Nummer der Anregung:</b> 46</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Das angezeigte Planänderungsgebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Amalie 1“ im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH, Thyssenkruppallee 1 in 45143 Essen. Außerdem liegt der Planbereich über auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“ im Eigentum der MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.</p> <p>Im Planbereich hat umfangreicher oberflächennaher Steinkohlenbergbau um das Jahr 1855 stattgefunden.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Innerhalb der Änderung 35 E liegt der Wetterschacht der ehemaligen Zeche Amalie. Zu den bergbaulichen Gegebenheiten dieses Schachtes ist ausweislich der Unterlagen folgendes zu bemerken:

Wetterschacht (Kennziffer 2568/5704/001/TÖB)

Koordinaten: R<sup>25</sup> 68240 H<sup>57</sup> 04372

Lagegenauigkeit: + / - 2 m

Teufe: 225,0 m

Querschnitt: oval 2,75 m x 2,00 m

Der Schacht wurde im Jahr 1923 mit Asche und Bauschutt verfüllt und mit einer 0,15 m dicken Betonplatte, die lediglich auf die Füllsäule aufgelegt wurde, abgedeckt. Im Jahr 1927 erfolgte die zweite Abdeckung aus Eisenbahnschienen und einer 0,30 m starken Betonplatte. Eine Nachverfüllung erfolgte 1973 mit 87 m<sup>3</sup> Waschberge.

Im Jahr 2009 wurde der Wetterschacht im Auftrag der Krupp Hoesch Stahl GmbH vertreten durch die thyssenkrupp Real Estate GmbH mit einer angehängten inneren Ausbauverstärkung und GEWI-Pfählen dauerhaft gesichert.

Für den Wetterschacht ist im Falle einer Umnutzung des Grundstückes folgendes zu beachten:

- Aus statischen und ausgasungstechnischen Gründen ist ein Schacht-schutzbereich von 20 m Durchmesser einzuhalten.
- Bei Abgrabungen im Abstand von 10 m vom Schachtmittelpunkt ist die Standsicherheit des Schachtausbaues oberhalb der Felslinie gegen seitlichen Erddruck / Wasserdruck nachzuweisen.
- Abgrabungen unterhalb der Felslinie (30 m unter GOK) sind unzulässig.
- Bei Tiefgründungen mit Einbindung in den Fels (z.B. Pfahlgründungen, Schlitzwände etc.) ist der Nachweis zu führen, dass die in den Baugrund eingeleiteten Lasten keinen Einfluss auf die Schachtwandung ausüben, die die Standsicherheit gefährden.
- Für Flachgründungen von Bauwerken bestehen ausschließlich Einschränkungen dahingehend, dass keine Zusatzbelastungen auf den Ausbau wie z.B. aus Mitnahmesetzungen wirken dürfen.
- Der Schacht muss jederzeit zur Kontrolle und Nachverfüllung zugänglich sein.

Bzgl. des Wetterschachtes wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Die konkrete Berücksichtigung der Hinweise bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten Verfahren.

<p>- Die Einstiegsöffnung darf auf keinen Fall überbaut werden. Unabhängig davon sollte der Bergwerkseigentümer informiert werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Die beiden Schächte Marie (2568/5704/002/TÖB) und Amalie (2568/5704/003/TÖB) dienen der Wasserhaltung und sind noch in Betrieb. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Anpassungserfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Die Krupp Hoesch Stahl GmbH sowie die MAN GHH Immobilien GmbH sind im Verfahren ebenfalls beteiligt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog (BAV-Kat.) sind für den Planbereich und dessen Umgebung derzeit die nachfolgenden aufgeführten ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amalie, Halde, Nr. 4507-A-018</li> <li>- Schacht Amalie, Osthalde, Nr. 4507-A-031</li> <li>- Friedrich Krupp AG, Halden, Nr. 4507-A-032</li> <li>- Amalie, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung, Brikettfabrik, Nr. 4507-S-001</li> </ul> <p>Der Planbereich befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Schachanlage, Kokerei und Brikettfabrik Amalie. Hierbei zu unterscheiden ist der Bereich „Alter Schacht“ (westl. Teil des Plangebietes) und „Neuer Schacht“ (südl. Teil des Plangebietes). Nach Auswertung der hiesigen Unterlagen befand sich im Bereich „Neuer Schacht“ die im Zeitraum von 1850 bis 1966 betriebene Schachanlage Amalie nebst Kokerei Amalie und Nebengewinnung. Die Kokerei, die im Jahr 1871 ihre Produktion aufnahm, wurde aufgrund ihrer starken Zerstörung durch Luftangriffe im Jahre 1944 stillgelegt und</p>	

<p>nicht wieder in Betrieb genommen.  Im westlichen Planbereich befand sich die Schachanlage Amalie (Alter Schacht) sowie eine Brikettfabrik, die im Wesentlichen von 1910 bis 1967 in Produktion stand.  Über die ebenfalls im Planbereich gelegenen o.g. Halden liegen hier nur Mittelpunktkoordinaten vor. Angaben zum Betriebszeitraum, der ursprünglichen Ausdehnung und über die Beschaffenheit der damals dort geschütteten Materialien liegen hier nicht vor.  Die Bergaufsicht für die bergbaulichen Tätigkeiten auf den o.a. Betriebsflächen endete bereits vor geraumer Zeit. Es liegen hier keine Informationen über die späteren Folgenutzungen, sowie die von den nachfolgend zuständigen Ordnungsbehörden veranlassten Maßnahmen, nach dem Enden der Bergaufsicht vor. Insoweit kann von hieraus nicht beurteilt werden, ob umweltrelevante Gegebenheiten für die in Rede stehenden Grundstücke bestehen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Heute besteht Bergaufsicht nur noch für die bergbauliche genutzten Teile der zentralen Wasserhaltung Amalie (Schächte Marie (2568/5704/002/TÖB) und Amalie (2568/5704/003/TÖB) sowie Tagesanlagen und die Trasse der Grubenwasserleitung).  Laut Grubenwasserkonzept der RAG wird der Pumpbetrieb der RAG am Standort der ZWH Amalie nach Beendigung der Steinkohlenförderung an der Ruhr eingestellt. Der Standort ist als Sicherungsstandort im Rahmen der Ewigkeitsaufgabe vorgesehen. D.h. für den Fall des Versagens vorgesehener Fließwege zu anderen Pumpstationen, wird der Standort so vorbereitet, dass eine spätere Aufnahme der Pumptätigkeit dort jederzeit wieder möglich ist. Das bedeutet, dass die Fläche langfristig für diese Nutzung freizuhalten ist. Gleiches gilt auch für den Bereich der Trasse der Grubenwasserleitung. Ansprechpartner ist diesbezüglich die RAG Aktiengesellschaft – Servicebereich Technik und Logistik (BT-GP Grubenwasserplanung) – Im Welterbe 10 in 45141 Essen.  Ein Anschlussbetriebsplan wird zurzeit erarbeitet, an dem dann auch die Stadt Essen als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden wird.</p>	<p>Auch bzgl. der Schächte und der Grubenwasserleitung wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.  Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt ebenfalls in den nachgelagerten Verfahren.  Die RAG Aktiengesellschaft ist im Verfahren ebenfalls beteiligt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	<b>Eingang:</b> 31.07.2018
<b>ID-Nr.:</b> 146	<b>Nummer der Anregung:</b> 54
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Im Untersuchungsraum liegen Teile des Bodendenkmals E 84 – Alte Zechenanlage Helene Amalie. Eine Kartierung füge ich dem Schreiben bei. Weitere Informationen zum Bodendenkmal erhalten Sie von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Essen.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. D BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierzu ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen zu erreichen.</p> <p>Das bereits erfasste Bodendenkmal E 84 – Alte Zechenanlage Helene Amalie sollte nachrichtlich übernommen und auf die Erlaubnispflicht gemäß § 9 DSchG NW hingewiesen werden.</p>	<p>Das Bodendenkmal E 84 „Alte Zechenanlage Helene Amalie“ wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Eine nachrichtlich Übernahme in die Planzeichnung des RFNP kommt auf Grund des Maßstabs von 1:50.000 nicht in Betracht.</p> <p>Das Bodendenkmal wird in dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<b>Eingang:</b> 31.07.2018
<b>ID-Nr.:</b> 123	<b>Nummer der Anregung:</b> 55
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p><u>Zum Schutzgut Natur/ Lebensraum/ Biodiversität:</u></p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Industriebrache mit einem Mosaik aus unterschiedlichen Sukzessionsstadien einen Lebensraum für geschützte Arten darstellt. Im Fundortkataster des LANUV wurden auf</p>	<p>Für die vier Fledermausarten im LINFOS-Fundortkataster des LANUV (Großer und Kleiner Abendsegler, Teichfledermaus und Zwergfledermaus) liegen Detektornachweise aus dem Jahr 2013 vor.</p>

der Fläche u.a. Kreuzkröte *Bufo calamita*, Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri*, Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Teichfledermaus *Myotis dasycneme* erfasst. Wie aus der Begründung unter 4.2 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag/ Artenschutzprüfung zu entnehmen ist, wurden bisher nur zu Teilmaßnahmen, vermutlich kleinräumig, Artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt, deren Ergebnisse dem LANUV nicht vorliegen.

Daher wird die Durchführung einer aktuellen Artenschutzprüfung für den gesamten Änderungsbereich der Industriebrache angeraten, die nach der VV-Artenschutz NRW zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Verfahren abgearbeitet werden sollte (VV-Artenschutz, Kap. 2.7), um artenschutzrechtliche Konflikte (z.B. mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten) auf der nachgelagerten Planungsebene möglichst ausschließen zu können.

Da die geplanten Grün- und Parkanlagen aus naturschutzfachlicher Sicht in keiner Weise einen geeigneten Ersatz für die heute auf der Brachfläche vorhandenen Lebensräume darstellen und z.B. für Arten wie den Flussregenpfeifer völlig ungeeignet sind, sollten möglichst frühzeitig bereits geeignete Ersatzflächen in eine Voruntersuchung einbezogen werden.

Alternativ hierzu rege ich an vorhandene Strukturen und Lebensräume in das Grünkonzept der Planung zu integrieren. Anregungen hierzu finden sich z.B. in dem Projekt des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) „NATURWERT – Naturnahe Firmengelände als Einstieg in biodiversitätsförderndes Umweltmanagement“ Naturnahe Betriebsgelände - Biodiversität in Unternehmen.

Empfohlen wird eine differenzierte Betrachtung der Altlasten auf der Fläche. Da sich erfahrungsgemäß Altlasten nicht gleichmäßig über die gesamte Fläche einer Industriebrache erstrecken, sondern häufig punktuelle Schwerpunkte aufweisen, sollte abgeklärt werden, welche Bereiche der jetzigen Brachfläche als Offenlandbiotop erhalten bleiben könnten und als Grünflächen in die spätere Bebauungsplanung integriert werden könnten. Eine solche Planung wäre innovativ und vorbildlich, um Teile der Industriekultur im Ruhrgebiet zu erhalten.

Die Flächenangabe für alle vier Arten ist der vierte Viertelquadrant zur TK25 Nr. 4507 Q2. Die Fläche dieses Viertelquadranten ist um ein Vielfaches größer, als der Änderungsbereich 35 Essen. Somit kann das Fundortkataster weder als Nachweis für diese Arten noch als Hinweis auf geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten im Verfahrensbereich gewertet werden. Dagegen wurde für den südlich angrenzenden Krupp-Park in einem separaten Artenschutzgutachten die besondere Bedeutung der dortigen Teichanlage als Jagdrevier dieser Fledermausarten nachgewiesen.

Für den gesamten Änderungsbereich liegen bereits flächendeckend aktuelle Artenschutzprüfungen vor (siehe auch Umweltbericht);

Die zentrale Grünanlage mit Wasserlauf dient zukünftig der Durchgrünung des Baugebietes und der Ableitung des Niederschlagswassers. Sie war nicht als CEF-Maßnahme für Flussregenpfeifer und Kreuzkröte vorgesehen. Zwei temporäre und eine dauerhafte CEF-Maßnahme erfüllen zur Zeit die rechtlichen Anforderungen und die Vorgaben der VV-Artenschutz für die schon laufenden Aufbereitungs- und Sanierungsmaßnahmen im Verfahrensbereich (Tiefenenttrümmerung, Kampfmittelräumung, Altlastensanierung, Kanalbau etc.). Zur dauerhaften Bereitstellung von Habitaten entsprechend dem Leitfaden zur „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ werden Maßnahmen aktuell geplant und abgestimmt. Die Ausführung ist aber erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Durch Vertragsregelungen, eine kompetente ökologische Baubegleitung und regelmäßige Kontrollen durch die zuständige Naturschutzbehörde ist aber sicher gestellt, dass keine Unterbrechung im Bestand/ in der Verfügbarkeit von erreichbaren Habitaten eintreten kann.

Aufgrund der notwendigen Aufbereitungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Industriebrache ist ein Erhalt großer Teile der Brachfläche nicht möglich gewesen (mit Ausnahme der temporären CEF-Maßnahmen-Flächen für den Flussregenpfeifer).

<p>Bei der weiteren Analyse und Planung der Fläche sollte der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV zum neuen Regionalplan Ruhr berücksichtigt werden. Den Fachbeitrag können Sie beim LANUV erhalten.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>
<p><u>Zum Schutzgut Wasser:</u>  Im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Scopingverfahren sind für das Schutzgut Wasser die Aspekte zu beachten, die sich u.a. aus den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ergeben.  Die EG-Wasserrahmenrichtlinie legt als grundsätzliches Ziel für alle Oberflächengewässer den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential sowie für das Grundwasser den guten chemischen und mengenmäßige Zustand fest.  Ziel der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ist die Verdeutlichung der Hochwasserrisiken und eine Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Risikomanagements. Zudem sind die Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz zu beachten.  Im Bereich Grundwasser sind daher alle potentiellen Aspekte zu betrachten, die eine Auswirkung auf den chemischen oder mengenmäßigen Zustand haben könnten.  Für alle Oberflächengewässer ist zu prüfen, ob es Auswirkungen gibt, die einer Erreichung der Ziele der EG WRRL entgegenstehen könnten. Darüber hinaus sind für alle Fließgewässer die Auswirkungen zu betrachten, die Einflüsse auf den Hochwasserschutz haben könnten. Ergänzend sind die Auswirkungen von Hochwasser zu berücksichtigen, die flächenhaft in den Überschwemmungsgebieten bzw. Hochwassergefahrenkarten dargestellt sind.</p>	<p>Derzeit ist im Änderungsbereich noch kein Oberflächengewässer vorhanden. Die geplante Gestaltung des neuen Gewässers orientiert sich an den Leitbildern zur Beurteilung nach WRRL, allerdings kann auf Grund der urbanen und industriellen Überprägung der Geländestruktur kein vollständig natürlicher guter ökologischer Zustand erreicht werden. Der gute chemische Zustand ist durch die Planung aber zu erwarten. Für das Gewässersystem des Sälzerbaches stellt die geplante Entwicklung dieses Bereiches einen wertvollen Beitrag für den Gewässerhaushalt des zukünftig entflochtenen Systems dar. Die Hochwassersicherheit des neuen Gewässersystems ist über das einhundertjährige Ereignis hinaus gegeben und die neue Geländekontur berücksichtigt bereits das Ziel einer Schadensminimierung im Falle urbaner Sturzfluten.</p> <p>Darüber hinaus wird die Grundwassersituation durch die Maßnahmen zur Bodenaufbereitung ebenfalls verbessert, auch wenn hier die Folgen jahrzehntelanger industrieller Nutzung nicht vollständig beseitigt werden können. Eine Verschlechterung der Situation ist aber nicht zu erwarten.</p> <p>Wie auch im Umweltbericht beschrieben, ist der Änderungsbereich nicht von Hochwassergefahren / Überschwemmungen betroffen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><u>Zum Schutzgut Klima:</u>  Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wurde die Problematik der Verschlechterung der stadtklimatischen Situation durch eine zukünftige Überbauung der heutigen Brachfläche erkannt. Entsprechend sollten</p>	

<p>der Anteil der Grünfläche/ allgemeiner Freiraum und Agrarbereich im derzeit gültigen RFNP beibehalten werden.</p> <p>Die landesweite Klimaanalyse NRW des LANUV bewertet die klimaökologische Funktion für große Teilflächen der konkret betroffenen Fläche in der Gesamtbetrachtung mit einer „sehr hohen“ bzw. „höchsten thermische Ausgleichsfunktion“. Die Fläche hat eine hohe Bedeutung für die umliegenden Siedlungsflächen, deren thermische Situation bereits jetzt als „ungünstig“ oder „sehr ungünstig“ bewertet wird (siehe Klimaanalyse Gesamtbetrachtung im FIS Klimaanpassung; Link: <a href="http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/">http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/</a>). Die geplante Umnutzung würde die stadtklimatisch günstige Ausgleichs- und Kühlungsfunktion dieser Fläche erheblich beeinträchtigen. Bei weiteren Planungen sollten aus stadtklimatischer Betrachtung die Anbindungen und lokale Klimakorridore an umliegende Grün- und Freiflächen erhalten und weiter entwickelt werden.</p>	<p>Die beschriebene Bewertung der klimaökologische Funktion basiert auf einer Kartierung, die nicht (mehr) den örtlich Gegebenheiten entspricht. Insbesondere die Fläche zwischen Helenenstraße und Berthold-Beitz-Boulevard wurde im letzten Jahr durch die laufenden Aufbereitungs- und Sanierungsmaßnahmen (Tiefenenttrümmerung, Kampfmittelräumung, Altlastensanierung, Kanalbau etc.) massiv verändert.</p> <p>Dieser Tatsache wurde im Umweltbericht bereits durch entsprechende Beschreibung und Wertung Rechnung getragen. Auch der Änderungsbereich südlich der Zollstraße kann nicht als Fläche mit einer „sehr hohen“ bzw. „höchsten thermischen Ausgleichsfunktion“ angesprochen werden. Derzeit befinden sich dort eine brachgefallene Tennisanlage, Gebäudereste und Flächenversiegelungen und Betonfundamente aus dem Bergbau. Nur im östlichen Teil gibt es dort noch eine Sukzessionsfläche mit Gehölzen, die zur Helenenstraße hin von einer hohen Mauer umgeben ist.</p> <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bauleitplanverfahrens sollen durch eine stadtklimatisch- lufthygienisch optimierte Bauweise und Flächennutzung Beeinträchtigungen stadtklimatischer Belange infolge hoher Baudichte und Versiegelung gemindert werden. Eine flächenhaft starke Durchgrünung und gute Vernetzung zwischen neuen und bestehenden Grünflächen soll eine Anbindung klimatisch positiv wirkender Flächen an den Krupp-Park und Borbecker Mühlenbach / Niederfeldsee gewährleisten.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>
--	---

<b>Beteiligter:</b>	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde).	<b>Eingang:</b> 01.08.2018
<b>ID-Nr.:</b>	168	<b>Nummer der Anregung:</b> 56

Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Aufgrund einer Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf werden folgende Hinweis zum u. g. Vorentwurf weitergegeben:</p> <p>Durch die RFNP-Änderung wird im nördlichen Bereich eine gewerbliche Baufläche, im südlichen Bereich eine Gemischte Baufläche sowie im westlichen Bereich eine Wohnbaufläche dargestellt. In der näheren Umgebung des Änderungsbereichs sind sowohl Wohnbauflächen als auch Gewerbliche Bauflächen dargestellt. Mit der RFNP-Änderung wird also einerseits eine Gewerbliche Baufläche, in der im weiteren planerischen Verlauf Störfallbetriebe zulässig sein könnten, schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen) räumlich benachbart zugeordnet. Andererseits werden schutzwürdige Nutzungen (Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche) in der näheren Umgebung vorhandener Gewerblicher Bauflächen angeordnet, die teilweise zurzeit ungenutzt sind, in denen also die Ansiedlung von Störfallbetrieben nicht ausgeschlossen erscheint.</p> <p>Aufgrund § 50 BImSchG besteht für die Bauleitplanung die Verpflichtung, die Bauflächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete (sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete) so weit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz). Daneben sind auch nach der neuen Regelung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB die Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Angaben im Umweltbericht (Vorentwurf) zu dieser Thematik erscheinen vor diesem Hintergrund nicht ausreichend. Die einzige Aussage im Umweltbericht lautet, dass sich der Änderungsbereich nicht im angemessenen Sicherheitsabstand eines Störfallbetriebes befindet. Gleichwohl erscheint die zukünftige Ansiedlung eines Störfallbetriebes aufgrund der Darstellung einer gewerblichen Baufläche sowohl im Änderungsbereich selbst als auch in der näheren Umgebung (brach liegende Gewerbliche Bauflächen) planungsrechtlich zumindest nicht ausgeschlossen. Die in dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 empfohlenen Achtungsabstände könnten dabei nicht</p>	<p>In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.</p> <p>Der nächstgelegene Störfallbetrieb (Evonik-Steag Fernwärme GmbH Heizwerk Essen-Innenstadt) befindet sich ca. 1.400 m östlich des Änderungsbereiches. Mit einem Achtungsabstand von 200 m und einem angemessenen Abstand von 60 m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Störfallbetriebes.</p> <p>Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich und die angrenzenden Bereiche für die Ansiedlung hochwertiger Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsprojekte zu nutzen. Dementsprechend wird in der parallelen Bebauungsplanung eine differenzierte Steuerung der zulässigen Nutzungen angestrebt, hierzu gehört auch die Steuerung von Gewerbebetrieben nach ihrem Störgrad. Die Ansiedlung emittierender Industriebetriebe, auch von Störfallbetrieben, entspricht nicht der städtebaulichen Zielsetzung und wird daher durch geeignete Festsetzungen ausgeschlossen. Dies betrifft nicht nur den Änderungsbereich, sondern auch die umliegenden Gebiete. Soweit Betriebsbereiche mit Störfallbetrieben nicht ohnehin aufgrund entgegenstehender Festsetzungen in Bebauungsplänen oder durch die räumliche Nähe schutzbedürftiger Nutzungen (zur betriebsnahen Kita von thyssenkrupp (ThyssenKrupp Allee 11) sowie zu vorhandenen Wohngebieten im Umfeld) unzulässig sind, wird die Stadt Essen bei Erforderlichkeit entsprechende bauleitplanerische Regelungen durch Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen treffen. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen bereits im Vorfeld vermieden. Die Feinsteuerung der geplanten gewerblichen Nutzungen kann noch nicht</p>

<p>ohne Weiteres eingehalten werden. Auf welche Weise die Auswirkungen von schweren Unfällen in möglichen Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung unterliegen, vermieden werden sollen, geht aus der Begründung bzw. dem Umweltbericht zu der RFNP-Änderung aber nicht hervor. Daher wird angeregt, die Begründung bzw. den Umweltbericht diesbezüglich um entsprechende Aussagen zum Umgang mit möglichen Konfliktfällen zu ergänzen.</p>	<p>im Regionalen Flächennutzungsplan erfolgen, sondern bleibt dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.</p> <p>In der Begründung wird das Thema „Seveso III“ entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p>Im Umweltbericht (Vorentwurf) wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch die erhebliche Lärmbelastung, teilweise über gesundheitsgefährdenden Lärmwerten, angesprochen. Es ist offenbar beabsichtigt Verkehrsgutachten und Lärmgutachten zu beauftragen. Etwas missverständlich ist in diesem Zusammenhang die Angabe, dass die Auswirkungen der Planung „im Rahmen nachgelagerter Verfahren“ ermittelt werden sollen. Schon im Rahmen des Verfahrens zur RFNP-Änderung sollten die Auswirkungen der Planung zumindest insoweit ermittelt werden, dass eine Lösung des Lärmkonfliktes aufgezeigt werden kann. Für eine Ermittlung, ob die Planung überhaupt umsetzbar ist, könnte eine Darstellung der bestehenden Lärmsituation und vor diesem Hintergrund die Abschätzung der Zulässigkeit der Bauflächenzuordnung sowie darüber hinaus der Umgang mit der durch die Planung veränderten Lärmsituation auch auf FNP-Ebene schon erforderlich sein, Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, da ausweislich des Umweltberichtes in Teilen bereits Lärmimmissionen im Bereich der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht vorhanden sind. Bei einer ausschließlichen Verschiebung ins nachfolgende Bebauungsplanverfahren könnte ein Fehler in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB und damit ein beachtlicher Rechtsmangel entstehen. Der Umweltbericht sollte daher im weiteren RFNP-Verfahren mit näheren Angaben zur beabsichtigten Konfliktlösung ergänzt werden.</p>	<p>Ein Verkehrsgutachten, das den gesamten Änderungsbereich betrachtete, wurde beauftragt und wird derzeit erarbeitet. Voraussetzung für die Prognose der Mehrverkehre ist das Ergebnis des Städtebaulichen Wettbewerbs und dessen Umsetzung in dem parallel noch in Erarbeitung befindlichen B-Planentwurf. Erst dann können Aussagen zur genauen Nutzungsanordnung und dem daraus resultierenden Mehrverkehr getroffen werden. Auf der Grundlage des Verkehrsgutachtens können Immissionsgutachten erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung von Lärmbelastungen im Plangebiet getroffen werden.</p> <p>Langfristiges Ziel der Stadt Essen ist es, im Jahre 2035 keine Lärmbetroffenen oberhalb der Pegelwerte von 55/45 dB(A) ganztags/nachts zu haben.</p> <p>Bis 2018 ist avisiert, Belastungen oberhalb der Zielwerte von LDEN 65 dB(A) und Lnight 55 dB(A) möglichst umfassend zu vermeiden. Die Auslösewerte, bei deren Überschreitung ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist, sollen bei 55 dB(A) LDEN und 45 dB(A) Lnight liegen. Dies hat die Stadt Essen in der Bewerbung „Grüne Hauptstadt Europas 2017“ als Zukunftsziele für den Lärmschutz festgelegt.</p> <p>Im Masterplan zur städtebaulichen Entwicklung des Änderungsbereichs sind bereits erste Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung festgehalten, die ebenfalls zur Lösung des Lärmkonfliktes beitragen. Dazu gehören: zentrale Mobilitäts Hubs (Möglichkeit zum schnellen Wechsel zwischen verschiedenen Fortbewegungsmitteln: Shared Cars oder Bikes,</p>

	<p>Segways, Rickshaws, Public Transport, Self-Driving-Systems), Pooling von Fahrgemeinschaften per Bus, Highspeed-Sammeltaxi, Sharing Angebote für E- Autos, Fahrradstationen mit Leihfahrrädern, fahrradfreundliche Straßen. Zudem besteht eine gute ÖPNV-Anbindung sowie eine Anbindung an die Radschnellwege RS1 und zukünftig auch an den RS Mittleres Ruhrgebiet.</p> <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens werden die konkret notwendigen passiven Lärmschutzmaßnahmen für den Änderungsbereich gutachterlich bestimmt. Angedacht ist u. a. auch eine Pufferzone mit nicht störendem Gewerbe zu der geplanten Wohnbebauung hin.</p> <p>Aussagen zur Lärmsituation werden im weiteren Verfahren in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p><u>„technischen Bandinfrastruktur“:</u></p> <p>Hier bestehen Bedenken gegen die RFNP-Änderung. Im südlichen und östlichen Teil der RFNP-Änderung verläuft eine 380 kV-Leitung. Gemäß dem LEP-Grundsatz 8.2-3 sollen derartige Leitungen einen Abstand von 400m zu sensiblen Wohnbebauungen haben. Dieser Abstand wird von der neu geplanten „Wohnbaufläche“ deutlich unterschritten und die geplante „Gemischten Baufläche“ im südlichen Bereich wird von dieser Höchstspannungsleitung teilweise sogar überspannt.</p> <p>Dass der Abstand nicht eingehalten wird, wird sehr pauschal damit begründet, dass der Abstandserlass nur einen Abstand von 40 Metern vorgebe und der Wohnraum erforderlich sei.</p> <p>Die Begründung des größeren Abstandes geht aus der Erläuterung zum LEP Grundsatz 8.2-3 hervor.</p> <p>Der Grundsatz erscheint noch nicht hinreichend abgewogen zu sein</p>	<p>Am südöstlichen östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in geringem Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung im Bereich der vorgesehenen Wohnbaufläche geringfügig, im Bereich der vorgesehenen gemischten Baufläche jedoch deutlich unterschritten. Der Abstand der in der städtebaulichen Planung vorgesehenen Wohnbaufläche (ASB) zur Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 320 m. Die vorgesehene gemischte Baufläche (ASB) wird im südöstlichen Randbereich von der Höchstspannungsfreileitung überspannt. Nur der westliche Teil der gemischten Baufläche liegt nicht innerhalb dieses Abstandes.</p> <p>Der Grundsatz 8.2-3 des LEP trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikten vorbeugen sowie Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vorsorgend vermeiden. Dieser geht über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-</p>

oder die Abwägung ist zumindest noch nicht hinreichend dokumentiert. In jedem Fall erscheint zumindest eine sensible Wohnbebauung im Bereich der „Gemischten Baufläche“ mit dem Grundsatz nur schwer vereinbar. Angaben zu minimalen und maximalen Abständen zwischen der geplanten Wohnbebauung (auch auf der „Gemischten Baufläche“) und der Höchstspannungsleitung muss ergänzt und im Detail gegenüber dem 400 m-Abstand laut Grundsatz 8.2-3 abgewogen werden.

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinaus. Ein Vorsorgeabstand von 400 m - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar, wenn man der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen planerisch Rechnung tragen möchte.

Für die Nutzungsanordnung sprechen insbesondere städtebauliche Gründe. Die Wohnbauentwicklung im Bereich südlich der Zollstraße stellt eine aufgrund der angrenzenden Lage zum Wohnquartier an der Zollstraße und der Haus-Berge-Straße eine sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebaulich verträgliche Folgenutzung für den Standort dar. Zudem werden Synergieeffekte der Infrastruktur sowie der positiven Entwicklungen im Umfeld erwartet (Konzept „Neue Wege zum Wasser“).

Das Änderungsverfahren nimmt mit der Verortung seiner Darstellung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen bereits eine erste planerische Steuerung zur Konfliktvermeidung vor. Darüber hinaus wird im Rahmen der parallelen Bebauungsplanung eine Nutzungsstaffelung innerhalb der gemischten Baufläche angestrebt, so dass eine räumliche Abstufung der Wohnnutzung in Richtung der Höchstspannungsfreileitung möglich ist.

In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in Essen, der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich und der vorgesehenen Nutzungszuordnung im Plangebiet, werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld des Änderungsbereichs – insbesondere im westlichen Trassenverlauf – bereits umfangreiche Wohngebiete innerhalb des nach Möglichkeit einzuhaltenden Abstandes von 400 m sowie teilweise auch innerhalb

	<p>des 40 m-Abstandes liegen.</p> <p>Der geforderte Mindestabstand von 40 m wird in der parallelen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert. Die Anforderung an den Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - sowie die Grenze der unzumutbaren Belastung - wird damit eingehalten.</p> <p>Die Gewerbliche Baufläche ist in räumlicher Nähe zu den bestehenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen angeordnet. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot (§ 50 BImSchG) wird daher gefolgt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Darüber hinaus werden seitens der Landesplanungsbehörde folgende weitere Hinweise zum Entwurf gegeben:</p> <p><u>Zum Thema „Siedlungsraum“:</u> Es wird gebeten, sich mit den Inhalten der Grundsätze 6.1-3, 6.1-5, 6.1-6 in der Abwägung etwas ausführlicher auseinanderzusetzen und Grundsatz 6.3-2 in die Abwägung mit einzustellen.</p>	<p>Im weiteren Verfahren wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p><u>Zum Thema „Großflächiger Einzelhandel“:</u> Mit der RFNP-Änderung 35 E sollen u.a. gemischte Bauflächen dargestellt werden. Eine gemischte Baufläche ermöglicht grundsätzlich auch die Entwicklung eines Kerngebietes (MK) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. In einem solchen MK wäre auch großflächiger Einzelhandel möglich, der sich an den Anforderungen des LEP-Kapitels 6.5 messen lassen müsste. In der Begründung zur RFNP-Änderung fehlt aber bislang eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Einzelhandelsthematik. Es wird daher empfohlen, die Planänderung im Hinblick auf diesbezügliche Aussagen zu ergänzen und – soweit im vorgesehenen Nutzungsmix Einzelhandel geplant oder ermöglicht werden sollen – mit Blick auf das Einzelhandelskonzept der Stadt Essen und</p>	<p>Für den gesamten Änderungsbereich wird großflächiger, zentrenrelevanter Einzelhandel zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des Masterplans Einzelhandel 2011 grundsätzlich ausgeschlossen. Eine konkrete Berücksichtigung des Hinweises erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

die einzelhandelsrelevanten LEP-Vorgaben zu bewerten.	
---	--

## **Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.